

<b>Beschlussvorlage</b>		<b>26.07.2023</b>	<b>116/2023</b>		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
<b>Bebauungsplan Nr. 535/2 Änderung 5 "Gewerbegebiet Hottenbergfeld" - Prüfung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss</b>			X		
<b>Beratungsfolge</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>			
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth	
Ausschuss für Stadtentwicklung	23.08.2023	13	0	0	
Verwaltungsausschuss	13.09.2023	Beschlossen			
Rat	27.09.2023	38	0	0	

<b>Beteiligte Organisationseinheiten</b>	<b>Unterschriften</b>
--	-----------------------

<b>Unterschriften</b>				
Abteilungsleitung	Fachbereichsleitung	Dezernatsleitung	Fachbereichsleitung 1	Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag****116/2023**

1. Über die zum Bebauungsplan Nr. 535/2 Änderung 5 „Gewerbegebiet Hottenbergfeld“ vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen wird entsprechend den in Anlage 1 zu dieser Vorlage enthaltenen Beschlussvorschlägen beschlossen.
2. Der Bebauungsplan Nr. 535/2 Änderung 5 „Gewerbegebiet Hottenbergfeld“ wird als Satzung beschlossen; die Begründung zum Bebauungsplan wird ebenfalls beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans 535/2 Änderung 5 „Hottenbergfeld“ liegt am südwestlichen Rand des Gewerbegebietes, Carl-Wilhelm-Niemeyer-Straße Haus-Nummer 2 und umfasst in der Gemarkung Rohrsen, Flur 2, das Flurstück 44/11.

**Begründung****116/2023**

Zu 1.)

Am 18.05.2022 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Hameln die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 535/2 Änderung 5 „Gewerbegebiet Hottenbergfeld“ beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne von § 3 (1) BauGB fand in Form einer Auslegung des Bebauungsplan Vorentwurfs im Zeitraum vom 09.12.2022 bis zum 18.01.2023 statt. Die Entwürfe des Bebauungsplans und seiner Begründung haben vom 30.05.2023 bis zum 07.07.2023 gemäß § 3 (2) öffentlich ausgelegt.

Im Rahmen der Planauslegung und der bis dahin ebenfalls durchgeführten Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange nach § 4 (1) und (2) BauGB sind keine dem vorgesehenen Nutzungs- und Baukonzept entgegenstehenden Belange vorgetragen geworden. Die abwägungsrelevanten Anregungen und Stellungnahmen beziehen sich auf:

- die Geologie des Untergrunds im Plangebiet (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie),
- den zentrenrelevanten Einzelhandel (Industrie- und Handelskammer),
- die Löschwasserversorgung (Landkreis Hameln-Pyrmont),
- die Beschränkung des Oberflächenwassers (Abwasserbetriebe),
- den Kampfmittelverdacht (Landesamt für Geoinformation).

Die Vorschläge der Verwaltung zur Beschlussfassung über die vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen sind Anlage 1 zu dieser Vorlage zu entnehmen.

Anmerkung: Aus Gründen des Persönlichkeits- und des Datenschutzes sind Stellungnahmen von Privatpersonen nicht der Öffentlichkeit zugänglich (es handelt sich um eine öffentliche Ratsvorlage, die auch von Privatpersonen im Internet über das Ratsinformationssystem abgerufen werden kann). Es erfolgt im Rahmen dieser Abwägung eine Zusammenfassung der Stellungnahmen. Eine Akteneinsicht ist für Ratsmitglieder möglich.

Zu 2.)

Nachdem der Rat die während der öffentlichen Auslegungen des Entwurfes des Bebauungsplanes und die im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen geprüft hat, kann der Bebauungsplan Nr. 535/2 Änderung 5 „Gewerbegebiet Hottenbergfeld“ als Satzung beschlossen werden.

Nach dem Entwurf und der Auslage wurde der Hinweis zum Baugrund und die Begründung zum Baugrund wie folgt geändert:

„Im Untergrund des Standorts sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen  $\leq 200\text{m}$  u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers ""Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten"" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist ggf. anzupassen, sofern sich Hinweise auf Subrosion bei der Baugrunderkundung ergeben. Weiterführende

Informationen dazu unter [www.lbeg.niedersachsen.de](http://www.lbeg.niedersachsen.de) > Geologie > Baugrund > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren. Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.“

Diese Änderungen sind Klarstellungen und berühren nicht die Grundzüge der Planung.

#### **Personelle Auswirkungen**

- Nein

#### **Finanzielle Auswirkungen**

- Nein

#### **Organisatorische Auswirkungen**

- Nein

#### **Ökologische Auswirkungen** (zusätzlich Angabe in t CO<sub>2</sub>-Äquivalent, soweit möglich)

- Nein

<b>Anlagen</b>	<b>116/2023</b>
Anlage 1 Abwägungstabelle	
Anlage 2 Stellungnahmen im Original	
Anlage 3 Zeichnerische, Textliche Festsetzungen, ÖBV und Hinweise	
Anlage 4 Begründung	
<b>Änderungen / Ergänzungen</b>	<b>116/2023</b>